

2. Das Justizdirektorium prüft die ihm vorgelegten Anträge und fällt nach Maßgabe der folgenden Grundsätze eine Entscheidung, die es sodann dem Zonenbefehlshaber mitteilt.

a) Wer zur Aburteilung oder als Zeuge von einem Internationalen Militärgerichtshof angefordert ist, wird zur Aburteilung außerhalb Deutschlands nur dann ausgeliefert bzw. zur Zeugenaussage außerhalb Deutschlands nur dann angehalten, wenn der gemäß dem Londoner Abkommen vom 8. August 1945 eingesetzte Ausschuß der Hauptankläger seine Zustimmung erteilt.

b) Ist ein Angeschuldigter von mehreren Behörden (von welchen keine ein Internationaler Militärgerichtshof ist) zur Aburteilung angefordert, so werden die Auslieferungsanträge nach Maßgabe der folgenden Rangordnung entschieden:

1. Wird der Angeschuldigte zur Aburteilung in der Zone, in der er sich befindet, benötigt, so wird er nur dann ausgeliefert, wenn Vorkehrungen für seine Rückkehr nach stattgefundener auswärtiger Verhandlung getroffen sind.
2. Wird er zur Aburteilung in einer anderen Zone als der seines Aufenthalts benötigt, so wird er zuerst nach der anfordernden Zone ausgeliefert, ehe er außerhalb Deutschlands verschickt wird, es sei denn, daß Vorkehrungen für seine Rückkehr in die anfordernde Zone nach stattgefundener auswärtiger Verhandlung getroffen sind.
3. Wird er zur Aburteilung außerhalb Deutschlands von zweien oder mehreren der Vereinten Nationen benötigt, so hat diejenige den Vorrang, deren Staatsangehörigkeit er besitzt.
4. Wird er zur Aburteilung außerhalb Deutschlands von mehreren Ländern benötigt und befinden sich unter diesen solche, die nicht den Vereinten Nationen angehören, so hat das Land, das den Vereinten Nationen angehört, den Vorrang.
5. Wird er zur Aburteilung außerhalb Deutschlands von zweien oder mehreren der Vereinten Nationen angefordert, so hat, vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 3 (b) des Abschnitts 2 des Artikels IV, diejenige den Vorrang, welche die schwerste, durch Beweismaterial gerechtfertigte Anklage vorbringt.

Artikel V

Die nach Maßgabe des Artikels IV dieses Gesetzes zwecks Aburteilung vorzunehmende Auslieferung von Angeschuldigten soll auf Grund von Anträgen von Staatsregierungen und Zonenbefehlshabern so erfolgen, daß die Auslieferung eines Verbrechers in ein Hoheitsgebiet nicht dazu ausgenutzt werden kann, um in einem anderen Gebiet den freien Lauf der Gerechtigkeit zu vereiteln oder unnötig zu verzögern.

Wenn innerhalb von sechs Monaten der Ausgelieferte nicht von dem Gericht der Zone oder des Landes, wohin er ausgeliefert wurde, verurteilt worden ist, dann soll er auf Ersuchen des Befehlshabers der Zone, in der er sich vor seiner Auslieferung aufgehalten hat, wieder in diese Zone zurückgebracht werden.

I Ausgefertigt in Berlin, den 20. Dezember 1945.

General Joseph T. Mc N a r n e y

Feldmarschall Bernard L. M o n t g o m e r y

Generalleutnant Louis K o e l l z

Marschall der Sowjetunion Georgi S h u k o w

Alliierte Kommandantur Berlin

Verordnung zur Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften für lebenswichtige Aufgaben

Abschnitt I

1. Der Bedarf an Arbeitskräften für Aufgaben, die für die Allgemeinheit lebenswichtig sind, muß gedeckt werden. Dies bezieht sich auf:

- a) Arbeit im Verbindung mit Aufgaben -der Besatzungsmächte i
- b) Bau und Reparatur der Verkehrsmittel — Eisenbahnen, Wasserwege, Chausseen und Landstraßen — sowie Brücken;
- c) Wiedererrichtung von Objekten allgemein deutscher Wichtigkeit, die für die Allgemeinheit in Berlin gefordert werden;

f d) Beseitigung der Folgen von Naturereignissen (Bränden, Überschwemmungen, Schneewehen usw.).

Das Arbeitsamt wird als Vermittler für die Beschaffung von Arbeitskräften, die zur Ausführung von Arbeiten lebenswichtiger Art erforderlich sind, funktionieren und wird in Fällen, in denen der Vertrag auf Grund eines freiwilligen Übereinkommens nicht abgeschlossen wird, Anweisungen geben.

2. Durch die Zuweisung entsteht ein Arbeitsvertrag zu den tariflichen Bedingungen. In Fällen, wo keine tarifmäßige Regulierung der Arbeit stattgefunden hat, beziehungsweise wo günstige Verhältnisse nicht vorhanden sind, muß eine normale Arbeitslage durch das Arbeitsamt geschaffen werden. Die Arbeitsbedingungen sind bei der Zuweisung der Beteiligten bekanntzugeben.

3. Arbeitszuweisung erfolgt auf eine bestimmte Zeit von nicht mehr als sechs Monaten oder auf unbestimmte Zeit.

4. Eine Lösung des durch Zuweisung entstehenden Arbeitsvertrages ist im Einvernehmen zwischen den Beteiligten jederzeit möglich. Die Lösung eines Arbeitsvertrages, der laut Zuweisung des Arbeitsamtes erfolgt ist, kann nach Ablauf eines Monats vom Tage seines Zustandekommens mit vierzehntägiger Kündigung vor dem Tage der Lösung stattfinden. In Fällen, wo die bestehende Tarifordnung oder andere Bestimmungen eine längere als vierzehntägige Kündigung vorschreiben, muß solche Kündigungsfrist eingehalten werden. Sämtliche Kündigungen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Arbeitsamtes.

Dem Antrag des Arbeitnehmers auf Lösung eines Arbeitsvertrages wird stattgegeben in Fällen, wo die betreffende Arbeit nicht von Bedeutung für die Allgemeinheit oder nicht länger lebenswichtig ist oder wenn der Gerechtigkeitssinn die Lösung des Vertrages im Interesse des Arbeitnehmers gebietet.

Dem Antrag des Arbeitgebers auf Lösung des Arbeitsvertrages wird dann stattgegeben, wenn das Unternehmen nicht weiter bestehen kann, oder wo die Anzahl der beschäftigten Arbeiter reduziert werden muß, vorausgesetzt, daß die Entlassung nach Erwägung der persönlichen Verhältnisse und finanziellen Lage des Arbeitnehmers nicht ungerecht erscheint, Beendigung eines Arbeitsvertrages kann auch in Fällen erfolgen, wo der Arbeitnehmer sich als ungeeignet für das in Frage kommende Unternehmen erweist. Lösung eines Arbeitsvertrages ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kann im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt stattfinden, wenn eine der Vertragsbedingungen nicht erfüllt wird.